

## „Punktetachometer“ und Tilgungsfristen ab dem 01.05.2014

Die neue Punkteregelung, führt insbesondere wegen der Umrechnung alter in neue Punktezahlen zunächst einmal zu Unsicherheiten hinsichtlich der aktuellen Anzahl der vom jeweiligen Verkehrsteilnehmer „erworbenen“ Punkte.

Um hier Klarheit zu erlangen, erscheint es sinnvoll, eine Punkteanfrage beim ehemaligen Verkehrszentralregister - jetzt Fahreignungsregister - in Flensburg zu halten. Hierzu kann das von unserer Internetseite kostenlos herunter zu ladende Formular „Anfrage Punkttestand in Flensburg“ verwendet werden. Auch die Anfrage beim Fahreignungsregister in Flensburg selbst ist nach den hier vorliegenden Informationen kostenlos.

### Die „erworbenen“ Punktezahlen zeigen folgende Konsequenzen:

- |                   |   |
|-------------------|---|
| 1-3 Punkte        | Die Punktezahl wird lediglich registriert.<br>Die Fahrerlaubnis ist nicht gefährdet<br><b><u>In dieser Situation kann durch den freiwilligen Besuch eines Fahreignungsseminars 1 Punkt abgebaut werden.</u></b>   |
| 4-5 Punkte        | Eine schriftliche Ermahnung wird ausgesprochen.<br>Die Fahrerlaubnis ist aktuell noch nicht gefährdet<br><b><u>In dieser Situation kann durch den freiwilligen Besuch eines Fahreignungsseminars 1 Punkt abgebaut werden.</u></b>   |
| 6-7 Punkte        | Eine schriftliche Verwarnung wird ausgesprochen.<br><b><u>Die Teilnahme an einem Fahreignungsseminar führt nun jedoch nicht mehr zur Verminderung der Punkteanzahl.</u></b>   |
| 8 Punkte und mehr | Die Fahrerlaubnis wird für mindestens 6 Monate entzogen.<br>Eine neue Fahrerlaubnis kann frühestens nach Ablauf von 6 Monaten erteilt werden. Zur Neuerteilung ist in jedem Falle die vorherige erfolgreiche Ableistung der MPU (im Volksmund „Idiotentest“) Voraussetzung. |

### Die Punkte werden nach festen Fristen gelöscht

- Löschung nach 10 Jahren - bei Straftat mit Entziehung der Fahrerlaubnis  
(entspricht einer Belastung mit 3 Punkten)
  - Löschung nach 5 Jahren - bei Straftat ohne Entziehung der Fahrerlaubnis sowie bei besonders schweren Ordnungswidrigkeiten  
(Ordnungswidrigkeiten mit Regelfahrverbot)  
(entspricht einer Belastung mit 2 Punkten)
  - Löschung nach 2,5 Jahren - bei schweren Ordnungswidrigkeiten  
(Ordnungswidrigkeiten ohne Regelfahrverbot)  
(entspricht einer Belastung mit 1 Punkt))
- Die tatsächliche Löschung der Punkte erfolgt jedoch erst nach einem weiteren Jahr „Überliegefrist“

## **Entstehen der Punkte, Löschungsbeginn, Sinn der Überliegefrist**

**Die Punkte entstehen bereits mit dem Tag der Tatbegehung.**

**Fristbeginn für die Berechnung der Löschung von Punkten ist nun jeweils die Rechtskraft der Entscheidung, nicht mehr der Zeitpunkt der Tatbegehung.**

Die oben bereits angesprochene „Überliegefrist“ von einem Jahr soll sicher stellen, dass Punkte, die erst mit der Rechtskraft einer Entscheidung anfallen gleichwohl noch fahreignungstechnisch Relevanz entfalten können, nämlich mit Rückwirkung auf den Tattag (und damit gegebenenfalls z. B. eine Entziehung der Fahrerlaubnis auslösen können), auch wenn der Punktestand sich sonst bereits vor Rechtskraft der Entscheidung unter Außerachtlassung der nun neu rechtskräftig festgestellten Tat eigentlich vermindert hätte.

Dies bedeutet, dass die Punkte zwar nach den oben aufgeführten Fristen gelöscht werden, aber danach noch ein Jahr lang „gemerkt“ bleiben, um im Falle einer rechtskräftig festgestellten Tat, deren Tatzeitpunkt vor dem Lösungszeitpunkt liegt, dann doch noch berücksichtigt werden zu können.

**Der Hinzuerwerb neuer Punkte verlängert die Tilgungsfrist „alter„ Punkte nicht mehr.**